

Äste und Wurzeln aus Nachbars Garten – jetzt dürfen Sie eingreifen

Das Grün in Nachbars Garten stellt nur so lange eine Freude dar, wie es auch in Nachbars Garten bleibt. Sobald aber Äste auf Ihr Grundstück ragen und es verschatten oder die Wurzeln des nachbarlichen Baumes Ihre Terrasse hochdrücken, sieht das schon anders aus. Gegen solche Beeinträchtigungen kann man sich aber zur Wehr setzen.

Da vom 01.10. bis zum 31.03. Bäume und Sträucher beschnitten werden dürfen, ist jetzt die richtige Zeit dafür.

Nach § 910 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks Zweige, die von einem Nachbargrundstück herüberragen, abschneiden und behalten. Wurzeln oder Äste müssen das Grundstück beeinträchtigen.

Dieses Recht steht aber nur zu, wenn die Zweige oder Wurzeln die Benutzung des Gartens beeinträchtigen. Dafür reicht es nicht aus, wenn man als Betroffener den Überwuchs subjektiv als störend empfindet.

Vielmehr muss eine Beeinträchtigung unter objektiven Gesichtspunkten vorliegen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn

- die Terrasse durch einen überhängenden Ast verschattet wird.
- die Nutzung des Ziergartens durch einen überhängenden Ast beeinträchtigt wird.
- ein herüberhängender Ast die Wohnung so verschattet, dass auch tagsüber das Licht eingeschaltet werden muss.
- Wurzelnden Weg oder die Terrasse hochdrücken.
- Nadeln und Zapfen des überhängenden Astes eines Nadelbaums einen Parkplatz stark verunreinigen.

Dagegen beeinträchtigen Äste, die in einer Höhe ab 2 m auf das Grundstück herüberwachsen, das Grundstück ebenso wenig wie der normale Laubfall. Das gilt selbst dann, wenn die Dachrinne davon verstopft wird. Eine Frist muss gesetzt und erfolglos abgelaufen sein

Eine weitere Voraussetzung dafür, um selbst zur Astschere greifen zu dürfen ist, dass der Nachbar aufgefordert wurde, die herüberwachsenden Äste bzw. Wurzeln zu beseitigen. Hierzu muss ihm eine angemessene Frist gesetzt werden. Die Länge der Frist hängt von dem Umfang der Arbeiten ab. Mit einer Frist von 6 Wochen macht man aber nichts verkehrt. Sofern der Nachbar den Überwuchs nach dem Ablauf dieser Frist nicht beseitigt hat, darf selbst Hand angelegt werden.

Das gilt nach einer aktuellen Entscheidung des BGH selbst dann, wenn dadurch ein Absterben des Baumes oder der Verlust dessen Standfestigkeit droht (Urteil v. 11.06.21, Az. V ZR 234/19).

Geht es um Bäume, muss die Baumschutzsatzung beachtet werden

Örtliche Baumschutzsatzungen können nicht nur dem Beseitigen der Bäume, sondern auch dem Entfernen von Ästen oder größerer Wurzeln entgegenstehen. Eine entsprechende Genehmigung ist unbedingt einzuholen.

Vorsicht: 3-jährige Verjährungsfrist

Der Anspruch auf Rückschnitt durch den Nachbarn unterliegt einer Verjährungsfrist von 3 Jahren. Wird der störende Zustand länger als 3 Jahre hingenommen, kann die Beseitigung im Interesse des Rechtsfriedens, der durch die Verjährung geschaffen werden soll, nicht mehr verlangt werden.

Diese Frist beginnt in dem Jahr, in dem die Äste bzw. Wurzeln infolge ihres Wachstums erstmals die Grenze überragt haben (BGH, Urteil v. 22.02.19, Az. V ZR 136/18).

Das Selbsthilferecht unterliegt nach dem BGH allerdings nicht dieser Verjährungsfrist, sodass der störende Überwuchs auch dann noch eigenhändig beseitigen dürfen, wenn bereits mehr als 3 Jahre verstrichen sind.

Fazit: Jetzt ist die Zeit, um den störenden Überwuchs zu beseitigen. Dies sollte genutzt werden indem man notfalls selbst zur Astschere greift.

Das ist nämlich oft die einfachere Variante.